



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/16/046
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.05.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Andreas Quast
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Sven Reinhold
Erlass einer neuen Satzung über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
25.05.2016	Finanzausschuss	
21.06.2016	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die Stadt Tornesch hat als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung Unterkünfte für Menschen bereit zu halten, die von Obdachlosigkeit betroffen sind. Der Nutzerkreis dieser Unterkünfte umfasst Personen, die nach Zwangsräumungen, akuten Schadensfällen (z.B. Wohnungsbrand) oder sonstigen Gründen über keinen eigenen Wohnraum verfügen und auch nicht bei Freunden oder Verwandten unterkommen können. Vor fünf Jahren hatte die Zahl der in solchen Unterkünften untergebrachten Personen mit gerade einmal fünf Fällen einen absoluten Tiefstwert erreicht, so dass lediglich eine Unterkunft vorgehalten werden musste.

Mit Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2014 ist diese Zahl sprunghaft angestiegen. Die durch die Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg zugewiesenen Asylbewerber verfügen in aller Regel ebenfalls über keinen Wohnraum und gelten daher rechtlich gesehen ebenfalls als Obdachlose. Aus diesem Grund hat sich die Zahl der durch die Stadt Tornesch untergebrachten Personen derzeit auf 221 Personen erhöht, 213 (=96,4 %) davon sind Asylbewerber.

Die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften erfolgt mittels öffentlich-rechtlicher Einweisungsverfügung. Dabei ist von den Untergebrachten eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die im Falle von Bedürftigkeit vom Träger der Sozialleistungen (Sozialamt oder Jobcenter) übernommen wird.

Die alte „Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Tornesch“ datiert aus dem Jahr 2004. In dieser waren die Gebühren kalkuliert für zahlreiche

Unterkünfte, die bereits seit geraumer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen (Gärtnerweg 55, Hamburger Straße 8, Ahrenloher Straße 128). Darüber hinaus wurde der Bürgermeister ermächtigt, für zusätzlich von der Stadt Tornesch angemietete Wohnungen eine Nutzungsent-schädigung festzusetzen, welche die von der Stadt zu zahlende Miete zuzüglich einer Ver-zinsung des eingesetzten Kapitals für eventuelle Umbaukosten beinhaltet.

In der Vergangenheit konnten zusätzliche Kosten, z.B. für die Ausstattung des Wohnraums mit Mobiliar, ebenfalls über den Träger der Sozialhilfe abgerechnet werden. Dies wurde auf-grund neuer Richtlinien dahingehend geändert, dass diese Kosten nur dann erstattet wer-den, sobald der Leistungsempfänger einen eigenen Mietvertrag mit einem privaten oder ge-werblichen Vermieter abschließt. Ausdrücklich davon ausgenommen ist die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, da diese lediglich als vorübergehende Maßnahme der Gefah-renabwehr anzusehen ist und nicht der Bereitstellung von dauerhaftem Wohnraum dient. Aus diesem Grund ist die Ausstattung von städtischen Unterkünften mit einem Grundstock an Mobiliar Aufgabe der Kommune und auch von dieser zu finanzieren.

Eine Berücksichtigung dieser Kosten in der Benutzungsgebühr ist nach dem Text der alten Satzung nicht möglich, da hiernach lediglich die durch die Stadt Tornesch zu zahlende Miete und eventuelle Umbaukosten berücksichtigt werden konnten.

Die Finanzierung von Mobiliar erfolgte bisher aus den Mitteln der Integrations- und Aufnah-mepauschale des Landes Schleswig-Holstein. Eine Neukalkulation der Benutzungsgebühr erscheint angebracht, um die vorhandenen Geldmittel aus der Integrationspauschale in Zu-kunft möglichst vollumfänglich für die eigentliche Integration und Betreuung einsetzen zu können.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Zu diesen Kos-ten zählen nicht nur die Räumlichkeiten, sondern auch die als notwendig vorgeschriebene Möblierung. Die Berücksichtigung dieser Kosten bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr entspricht somit den rechtlichen Vorgaben des KAG.

Es ist zweckmäßig, die Benutzungsgebühr einheitlich an einem festen Rahmen festzuma-chen. Ein solcher existiert mit der Richtlinie „Angemessene Unterkunfts-kosten bei der Ge-währung von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII im Kreis Pinneberg“. Diese gibt den Trägern von Sozialleistungen vor, bis zu welcher Höhe Unterkunfts-kosten in vollem Umfang von dort übernommen werden können, abhängig von der Größe der Unterkunft und der An-zahl der dort wohnenden Personen. Der Verweis auf diese Richtlinie, die in regelmäßigen Abständen an den tatsächlichen Wohnungsmarkt angepasst wird, gestaltet die Satzung für die Zukunft flexibel, so dass diese nicht fortlaufend angepasst werden muss.

Der Verweis, dass die Ausstattung der Wohnungen in Zukunft in dieser Benutzungsgebühr enthalten ist, ermöglicht die Abrechnung dieser bisher ungedeckten Kosten bis zum Höchst-satz der o.g. Richtlinie. Dies gewährleistet, dass die Stadt einerseits ihre Kosten decken kann, andererseits aber auch kein Bewohner einer Unterkunft mit Kosten belastet wird, die vom Träger der Sozialleistungen als unangemessen angesehen werden.

Eine Kalkulation nach dem derzeitigen Belegungsstand hat ergeben, dass die geänderten Benutzungsgebühren zu Mehreinnahmen führen, welche den bisher durch die Unterbringung entstehenden Fehlbetrag decken.

Als Vorlage für die weiteren Bestimmungen der Satzung dienten die Gebührensatzungen der Städte Wedel und Elmshorn. Diese ergeben sich größtenteils aus den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und werden zur Konkretisierung in dieser Satzung nä-her ausgeführt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e: 122050 „Ordnungsangelegenheiten für Asylbewerber“						
Erträge/Aufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:	865.000	925.000	925.000	925.000	925.000	925.000
Aufwendungen*:	791.200	791.200	791.200	791.200	791.200	791.200
Saldo (E-A)	73.800	133.800	133.800	133.800	133.800	133.800
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						

davon noch zu veranschlagen:						
------------------------------	--	--	--	--	--	--

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Stadt beschließt den Erlass der neuen Satzung über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Satzung über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tornesch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GV0Bl.Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GV0Bl. Schl.-H. S. 129) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung von 21.06.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sind die von der Stadt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Tornesch befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind. Hierzu zählen sowohl Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen sind als auch solche, die der Stadt Tornesch als Asylbewerber zugewiesen werden.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (3) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.
- (6) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann die Stadt Tornesch nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z.B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.
- (7) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Tornesch aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Tornesch sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit

es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), können Gemeinschaftsräume von Unterkünften jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

- (3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Tornesch bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (4) Die Stadt Tornesch ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.
- (5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Benutzungsordnung.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für die von der Stadt Tornesch als örtliche Ordnungsbehörde angemieteten Unterkünfte wird der Bürgermeister ermächtigt, eine Benutzungsgebühr festzusetzen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Richtlinie über angemessene Unterkunfts-kosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII im Kreis Pinneberg in der jeweils aktuellsten Fassung.
- (2) In dieser Gebühr enthalten sind die anteiligen Betriebskosten sowie die Kosten für eine dem Nutzungszweck entsprechenden Ausstattung mit Hausrat und Möblierung. Stromanschlüsse sind, soweit sie eindeutig einer Einzelperson oder einer Familie zugeordnet werden können, beim örtlichen Versorger direkt auf die eingewiesenen Personen anzu-melden.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 5.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheit im Zusammenhang mit der Erteilung der Einweisungsverfügung bekannt geworden sind, durch die Stadt Tornesch zulässig.
- (2) Die Stadt Tornesch ist berechtigt, Einweisungs-, Umsetzung und Aufhebungsverfügungen an den Träger von Sozialleistungen zur Kenntnis weiterzugeben, um die Entrichtung der Benutzungsgebühr sicherzustellen.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tornesch für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 07. Dezember 2004 außer Kraft.

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

Roland Krügel